

10.10.2012

Gesetz zur Aufhebung des Sammlungsgesetzes

Anrede

Die geplante Aufhebung des Sammlungsgesetzes trägt dem Erfordernis Rechnung, dass wir dort wo staatliche Regelungen verzichtbar sind oder nicht mehr das ursprüngliche Ziel erreichen, diese auf den Prüfstand stellen und wenn möglich abbauen.

Aufgabenkritik und Bürokratieabbau sind im grün-roten Koalitionsvertrag benannte Ziele. Diese setzen wir mit diesem Aufhebungsgesetz um.

In diesem Fall haben sogar die Regierungspräsidien die Aufhebung nachdrücklich gefordert.

Das aus dem Jahr 1969 stammende Gesetz mutet in der Tat nostalgisch an. In meinen Kindheitserinnerungen habe ich die Bilder noch vor Augen: Da klingelt es an der Haustür und es kommt ein Spendensammler oder – sammlerin.

Man wusste schon damals, wer zu den Guten gehört und bei wem Vorsicht geboten war:

- Brot für die Welt, Caritas, Rotes Kreuz oder die Kriegsgräberfürsorge haben eine, zwei oder auch mal fünf Mark bekommen.
- Bei anderen – wenn zum Beispiel gleich noch Bürsten oder Lottereilose mitverkauft oder eine Mitgliedschaft beworben wurde, war Zurückhaltung angesagt.

Aber auch schon damals galt der gute Name etwas; ich kann mich nicht erinnern, dass nach der Genehmigung der Erlaubnisbehörde gefragt wurde, um die Seriosität der Sammlungsveranstalter zu überprüfen.

Nun hat sich der Spendenmarkt enorm verändert:

- Ich bekomme Spendenaufrufe per Post mit beigefügtem Überweisungsträger.
- Ich kann bei Benefizgalas im Fernsehen anrufen und einen Betrag nennen, der dann nach wenigen Minuten mit meinem Namen durch das Bild läuft.
- Ich kann Online spenden und über das Internet gleich auch beim DZI oder beim Spendenrat abfragen, ob die jeweilige Organisation vertrauenswürdig ist und ein Spenden-Siegel hat.

Der ursprüngliche Zweck des Sammlungsgesetzes, bei Haus und Straßensammlungen die

seriösen Organisationen von den schwarzen Schafen zu trennen ist – wenn überhaupt – nur noch in einem marginalen Segment des Spendenmarkts möglich.

Und dies ist verbunden mit viel bürokratischem Aufwand auf Seiten der Kreise und Gemeinden als zuständige Genehmigungsbehörden oder auch beim Regierungspräsidium Tübingen als Vorortbehörde für landesweite Sammlungen.

Folgerichtig kommen unisono fast alle in der Anhörung gefragten Verbände zu dem Ergebnis, dass auf diese Gesetzesregelung verzichtet werden kann. Wir teilen diese Erkenntnis und stimmen deshalb der Aufhebung des Sammlungsgesetzes zu.